



Bundesnetzagentur

Ausschuss für technische Regulierung in der Telekommunikation (ATRT)

Geschäftsordnung

Stand: 18.11.2024

0. Grundsätze

Der „Ausschuss für technische Regulierung in der Telekommunikation“ (**ATRT**) ist ein unabhängiger beratender Ausschuss für die Bundesnetzagentur (BNetzA).

1. Rolle und Selbstverständnis des ATRT als Beratungsgremium innerhalb der Bundesnetzagentur

Der **ATRT** setzt sich aus Vertretern der fachlichen Öffentlichkeit, insbesondere der

- Hersteller
- Netzbetreiber
- Diensteanbieter
- Inhalteanbieter
- Rundfunkanbieter
- Endnutzer
- Fachverbände

zusammen, die mit Fragen der Technischen Regulierung¹ in der Telekommunikation befasst sind.

Der **ATRT** fungiert als offene Dialogplattform, auf der zwischen Netzbetreibern, Diensteanbietern und Endkunden Meinungen und Positionen zu Fragen der Technischen Regulierung im Bereich der Telekommunikation ausgetauscht werden.

Der **ATRT** ist unabhängig in seiner Meinungsbildung. Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch mit der Bundesnetzagentur und erarbeitet - auch im europäischen Kontext - abgestimmte Empfehlungen an die Behörde.

Der **ATRT** versteht sich als Kompetenzträger und Vermittler gemeinsamer bzw. konsensfähiger Positionen der Marktpartner gegenüber der Bundesnetzagentur. Er wirkt in diesem Sinne vertrauensbildend sowohl nach innen, also gegenüber der Bundesnetzagentur, als auch gegenüber den Marktbeteiligten.

Der **ATRT** strebt in Abgrenzung zum AKNN bei seiner Arbeit immer eine ganzheitliche „Ende-zu-Ende Betrachtung“ an und bezieht dabei Anwenderspekte ein.

¹ Technische Regulierung **ist** nach gemeinsamem Verständnis der **ATRT**-Mitglieder die Befassung mit technisch-regulatorischen Zusammenhängen im Rahmen einer „Ende zu Ende Betrachtung“ unter Berücksichtigung bestehender oder geplanter rechtlicher und/ oder gesetzgeberischer Rahmenbedingungen. Technische Regulierung **umfasst danach nicht** Fragen der Regulierung der Endverbraucher- und Vorleistungsentgelte, der Bewertung von Geschäftsmodellen, der ordnungspolitischen Regulierung und der Klärung ökonomischer und rechtlicher Fragestellungen.

Konkret bedeutet dies, dass der **ATRT**

- die Bundesnetzagentur mit Expertenwissen unterstützt,
- frühzeitig Problemfelder identifiziert,
- selbständig zukunftsweisende Themen im Umfeld der technischen Regulierung aufgreift,
- Meinungen und Interessen der unterschiedlichen Marktteilnehmer bündelt und zusammenführt,
- die Unabhängigkeit seiner Meinungsbildung sichert und
- konsensorientiert arbeitet.

Im Vordergrund der Beratungstätigkeit des **ATRT** stehen die Gestaltung und praxisgerechte Umsetzung von Maßnahmen der Technischen Regulierung in der Telekommunikation. Ziel der Beratungstätigkeit des **ATRT** sind gemeinsame und interessengerechte Lösungen der Marktpartner. Dabei sollen die rechtlichen und gesetzlichen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Folgen konkreter Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Der **ATRT** soll nicht nur im Zuge der Umsetzung gesetzlicher Regelungen als Beratungsgremium tätig werden. Er soll auch und vor allem in die Zukunft schauend neue Tätigkeitsfelder und offene Fragen im Zusammenhang mit der Technischen Regulierung angehen. Der Bundesnetzagentur steht dadurch mit dem **ATRT** ein Instrument zur frühzeitigen und umfassenden Meinungsbildung in Bezug auf Technische Regulierungs- und die damit zusammenhängenden Fragen zur Verfügung.

2. Aufgaben

Der **ATRT** greift Themen selbständig auf und befasst sich mit Aufgaben, die ihm von der BNetzA aufgetragen werden, erarbeitet Stellungnahmen/ Positionspapiere und unterstützt die BNetzA beim Erstellen von technischen Vorschriften und Veröffentlichungen.

Zur Beratungsfunktion gehören nach dem gemeinsamen Verständnis von **ATRT** und Bundesnetzagentur das Erkennen und Darstellen offener Punkte in der Technischen Regulierung, das Abfassen von Empfehlungen an die Behörde und das Ausarbeiten konkreter Maßnahmen zur Umsetzung

3. Organe des Ausschusses

Der Ausschuss besteht aus folgenden Organen:

- Lenkungskreis (LK ATRT)
- Arbeitsgruppen (AG) und Projektgruppen (PG)
- Sekretariat für LK ATRT

4. Zusammensetzung und Arbeitsweise

4.1 Lenkungskreis ATRT

Sitz des Lenkungskreises (LK) ist Bonn.

Die LK-Mitglieder werden aus dem Kreis der fachlichen Öffentlichkeit, beispielsweise Anwender von TK-Dienstleistungen, Behörden, Betreiber von TK-Einrichtungen, Hersteller und repräsentative Organisationen von der BNetzA personenbezogen ernannt. Die BNetzA ernennt auf Vorschlag eines LK-Mitglieds einen Stellvertreter aus der Organisation des LK-Mitglieds.

Die LK-Mitglieder stimmen darin überein, dass größtmögliche Konstanz hinsichtlich der ernannten Teilnehmenden bestehen soll. Ein LK-Mitglied kann bei Verhinderung ausnahmsweise eine Person aus seiner Organisation benennen, die es mit dessen Stimmrecht vertritt. Dies teilt das LK-Mitglied dem Sekretariat und der vorsitzenden Person des LK schriftlich mit einer Vorlaufzeit von 5 Tagen mit.

Sofern in einem Verhinderungsfall keine Vertretung benannt werden kann, kann das Stimmrecht auch auf ein anderes LK-Mitglied oder dessen Stellvertretung übertragen werden. In diesem Fall teilt das LK-Mitglied oder sein Stellvertreter dem Sekretariat und dem Vorsitz vor der Sitzung mit, auf wen eine Stimmrechtsübergabe erfolgt.

Im Bedarfsfall können themenbezogenen Gäste eingeladen werden. Die Entscheidung darüber hat der Vorsitzende des LK, im Verhinderungsfall die BNetzA. Die BNetzA achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung des LK. Vertreter der BNetzA nehmen als Gäste an den Sitzungen des Lenkungskreises teil, sind aber nicht Mitglieder des LK.

Der LK organisiert sich selbst und wählt in einem offenen Verfahren mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren eine Person aus dem Lenkungskreis. Wiederwahl ist möglich.

Der LK setzt auf eigene Initiative oder auf Vorschlag der BNetzA Arbeitsgruppen und Projektgruppen zur Wahrnehmung der Sacharbeit ein und erteilt ihnen Mandate.

Sitzungen des LK werden mindestens zweimal im Jahr durchgeführt und dienen dazu,

- den Informationsaustausch zwischen der BNetzA und dem **ATRT** zu sichern,
- die BNetzA zu beraten,
- Gruppen einzurichten und aufzulösen, Arbeitsaufgaben/Mandate für die Gruppen zu vergeben, Arbeitsergebnisse zu bewerten und
- den Sachstand über die Fortentwicklung der Aktivitäten des **ATRT** darzustellen,
- die Beschlussfassung über die der BNetzA zur Verfügung zu stellenden Arbeitsergebnisse vorzunehmen.

Die vom LK an die BNetzA gerichteten Empfehlungen werden von der BNetzA geprüft und mit einer Stellungnahme an den LK beantwortet.

Der LK richtet nach Bedarf gemeinsam mit der BNetzA Informationsveranstaltungen für die fachliche Öffentlichkeit aus.

Die Kontaktperson in der BNetzA für den LK ist die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident für den Bereich technische Regulierung in der Telekommunikation.

4.2 Themenfelder

Die Themenfelder des ATRT werden in der jeweils letzten Sitzung im Kalenderjahr abgestimmt und einem Arbeitsplan beschrieben. Die Themenfelder bilden die Aufgabenschwerpunkte der Arbeits- und Projektgruppen ab. Sie können auch einen Bedarf für neue Arbeits- oder Projektgruppen aufzeigen. Die Themenfelder sind keinesfalls vollständig und können nach Bedarf jederzeit ergänzt oder angepasst werden.

4.3 Arbeitsgruppen / Projektgruppen

Die Arbeitsgruppen und Projektgruppen erhalten ihre Mandate vom LK. Änderungen oder Ergänzungen zu den Mandaten können dem LK von den Gruppen vorgeschlagen werden. Die BNetzA teilt dem LK die von ihr gewünschten Arbeitsaufträge mit.

Arbeitsgruppen werden gebildet, um Themengruppen zusammenzufassen und um diese längerfristig zu begleiten (Monitoring). Projektgruppen werden gebildet, um zeitlich befristet einzelne Aufgaben abzuarbeiten.

Die Arbeitsgruppen und Projektgruppen bestehen aus den vom LK benannten Experten und Mitarbeitern der BNetzA. Die Gruppen können selbst weitere Experten an der Sacharbeit beteiligen. Abstimmungsberechtigt ist je ein Mitglied des in der Gruppe vertretenden Unternehmens/Verbandes, das vom LK benannt und/oder von der Gruppe aufgenommen wurde. Die/Der Vorsitzende der betreffenden Gruppe führt eine Liste der Mitglieder.

Die Arbeitsgruppen und Projektgruppen organisieren sich selbst und leisten eigenständige Sacharbeit. Dabei erhalten sie bei Bedarf von den in den Gruppen tätigen Mitarbeitern der BNetzA organisatorische Unterstützung.

Die Vorsitzenden der Gruppen werden von den Gruppenmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Vorsitzenden leiten die Ergebnisse der Sacharbeit sowie alle Einladungen und Protokolle dem Sekretariat des LK zu. Dieses übernimmt die Verteilung an die Mitglieder des LK. Die Vorsitzenden der Gruppen berichten im LK über Arbeitsergebnisse und Projektfortschritt. Existiert für ein Thema keine übergeordnete Arbeitsgruppe, berichtet der jeweilige Vorsitzende der Projektgruppen an den LK.

Projektgruppen gelten nach Erstellung des Abschlussberichtes und Bestätigung durch den LK als aufgelöst.

Die Gruppen arbeiten nach dem Konsensprinzip. Sie sollen zielorientiert und konstruktiv Lösungsvorschläge zu den jeweiligen Aufgabenstellungen erarbeiten und den größten gemeinsamen Nenner aller Interessengruppen finden.

Inaktive Gruppenmitglieder sind nach einer angemessenen Frist von den Informationen der Gruppen auszuschließen. Bei mehrmaligem Nichterscheinen eines Gruppenmitglieds soll die/der Vorsitzende dieses ansprechen und es auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinweisen. Über den Ausschluss befinden nach Anregung der/des Vorsitzenden die Gruppenmitglieder mit einfacher Mehrheit (siehe hierzu auch Ziffer 5).

Das ausgeschlossene Gruppenmitglied hat die Möglichkeit, dem Ausschluss zu widersprechen. In diesem Falle hat es seinen Widerspruch gegenüber dem LK zu begründen. Der LK befindet dann abschließend über den Ausschluss.

4.4 Sekretariat

Das Sekretariat wird von der BNetzA gestellt.

Das Sekretariat bereitet die Sitzungen des LK in Abstimmung mit dessen Vorsitzenden organisatorisch vor und erstellt über die Sitzungen des LK Ergebnisprotokolle. Sitzungseinladungen, Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind eine Woche vor der Sitzung bereitzustellen.

Das Sekretariat führt den Schriftverkehr des LK mit den Mitgliedern des Lenkungskeises und den Arbeitsgruppen und Projektgruppen.

Das Sekretariat veröffentlicht auf der Internetseite der BNetzA Informationen über den ATRT, die Mitglieder des LK, eingesetzte AG und PG sowie über deren Mandate. Arbeitsergebnisse und Protokolle werden im nichtöffentlichen Teil den Gruppenmitgliedern zugänglich gemacht.

5. Beschlussfassung

Beschlüsse über Stellungnahmen und Empfehlungen an die BNetzA kommen grundsätzlich nach dem Konsensprinzip, mindestens aber mit einer 2/3 Mehrheit (ohne Berücksichtigung von Enthaltungen) zustande.

Dabei können auch abweichende Meinungen und Argumentationen (Minderheitenvoten) und deren Repräsentanten als Anhang zu der betreffenden Stellungnahme oder Empfehlung festgehalten werden. Minderheitenvoten sollen jedoch der Form und dem Umfang nach nicht ausführlicher ausfallen als das eigentliche Arbeitsergebnis und stets mit einer kurzen Begründung versehen sein.

Beschlüsse zu organisatorischen Themen bedürfen zur Annahme der 2/3 Mehrheit (ohne Berücksichtigung von Enthaltungen) der anwesenden Mitglieder des LK. Es müssen mindestens die Hälfte der LK Mitglieder anwesend sein. Das Quorum ist nicht erforderlich, sofern die entsprechende Beschlussvorlage gem. Ziffer 4.4 rechtzeitig versandt worden ist.

Ist der LK nicht beschlussfähig, kann ein schriftliches Abstimmungsverfahren eingeleitet werden.

Werden kurzfristige Entscheidungen gefordert, können diese entweder durch Abstimmung auf dem Schriftwege (einschließlich Textform) oder durch die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung herbeigeführt werden. Wird auf einer schriftlichen Aufforderung zur Abstimmung nicht innerhalb von vier Wochen geantwortet, gilt dies als Enthaltung.

Mitglieder des LK, die verhindert sind, an einer LK Sitzung teilzunehmen oder die an einer Beschlussfassung auf dem Schriftwege nicht persönlich mitwirken können, bzw. deren verhinderte Stellvertreter, können ihr Stimmrecht auf ein anderes LK Mitglied oder auf dessen Stellvertreter übertragen. Eine Stimmrechtsübertragung muss in schriftlicher oder in Textform dokumentiert sein.

Die/Der Vorsitzende des LK leitet das schriftliche Abstimmungsverfahren ein, das vom Sekretariat ausgeführt wird.